

Steuertipp „bestimmte“ Photovoltaikanlagen bis 15kW (peak) bzw. 30kW (peak)

Die gute Nachricht vorab: Es wird alles gut laut Jahressteuergesetz 2022, das im Gesetzentwurf BT Drucksache 20/3879 vom 10.10.2022 aktualisiert und am 14.10. beraten wurde.

Es erfolgt die „Einführung einer Ertragsteuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen“:

„a) von auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 30 kW (peak) und

b) von auf, an oder in überwiegend zu Wohnzwecken genutzten sonstigen Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit, insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft. Werden Einkünfte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erzielt und sind die aus dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen insgesamt steuerfrei nach Satz 1, ist kein Gewinn zu ermitteln. In den Fällen des Satzes 2 ist § 15 Absatz 3 Nummer 1 nicht anzuwenden.“

Im Bereich Umsatzsteuer winkt ein „Nullsteuersatz mit Vorsteuerabzug für die Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen“ einschließlich seiner zum Betrieb angeschafften Speicher. Es gilt eine maximal installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 30 kW (peak).

In der Regel überschreiten Einfamilienhäuser eine maximal installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 15 kW (peak) nicht. **Damit entfällt für diese Gruppe die Besteuerung komplett!** Die Steuerbefreiung gilt unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms. Und sie gilt auch dann, wenn die Wohnung nicht selbst zu Wohnzwecken genutzt wird, also auch für Gebäude mit Einliegerwohnung und auch, wenn der Strom in das Netz eingespeist wird. Bei Mehrfamilienhäusern sind bis zu 15kW (peak) je Wohn- und Gewerbeeinheit steuerfrei möglich, max. 100kW (peak) pro Steuerpflichtigem.

Auf der Seite der schlechten Nachrichten stehen folgende Punkte:

Ausgaben wie auch die AfA für eine Photovoltaikanlage werden unbeachtlich, da mit steuerfreien Einnahmen in Zusammenhang stehend.

Allerdings werden bauwillige Eigentümer Schwierigkeiten haben, sich Photovoltaikanlagen zu beschaffen: Lange Lieferzeiten, mangelndes Personal zur Installation und steigende Kosten.

Strompreise von 50ct oder mehr pro kWh werden teilweise schon von Versorgern angeboten. Da ist das Gebot der Stunde zu schauen, ob man eine eigene Photovoltaikfläche widmen kann, die sich vielleicht nach 7-10 Jahren amortisiert und dann noch eine Restnutzungsdauer von bis zu 25 Jahren hat. Die Maxime ist die Verringerung des Strombezuges aus dem Netz.

Praxistipp: Planen Sie Ihre Photovoltaikanlage sorgfältig. Dazu sollten Sie beachten, welche Verbraucher bei Tageslicht den selbst erzeugten Strom verbrauchen können z. B. parkt das E-Auto tagsüber zuhause? Kann die Wärmepumpe tagsüber laufen statt nachts? Geht ein Gefrierschrank über Zeitschaltuhr zu steuern? Möchten sie einen hohen Autonomiegrad oder gar völlig autark sein können, falls es doch zu einem Black-out kommt? Bei allen Steuererleichterungen ist das Konzept aus Wirtschaftlichkeit und Versorgungszuverlässigkeit ausschlaggebend.

Wir freuen uns, Sie auch zur persönlichen Beratung wieder in unseren Büros treffen zu können.

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlei Hilpoltstein

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

[Kontakt:](#)

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

guellich.info Email: hip@guellich.info



**Jetzt DIGITAL mit
unseren
Steuerkanzleien
abwickeln.**

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

guellich.info Email: er@guellich.info

